

7. Kapitel: Wiederaufnahme des Verfahrens 137

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts/den Kassationsantrag gestellt hat, ist feeme¹¹ustimmung¹¹ erforderlich.

*_ 11 *de de Richter de BB*
§ 316

Anrechnung
vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls des Obersten Gerichts oder eines anderen Gerichts, im Hinblick auf da&Ka-ssationsverfahreT& vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

WIEDERAUFNAHME
EINES DURCH RECHTSKRÄFTIGE ENT-
SCHEIDUNG ABGESCHLOSSENEN
VERFAHRENS

§ 317

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;